

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 861/2022**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	18.05.2022
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	28.11.2022	zur Kenntnis genommen	-----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	30.11.2022	empfohlen	8   0   0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	05.12.2022	empfohlen	9   0   0
Stadtrat	14.12.2022		

Betreff: Abwägung und Feststellung der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte prüft und beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. (Anlage 1)
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, die Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligte Öffentlichkeit, die abwägungsrelevante Stellungnahmen und Hinweise abgegeben haben, vom Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Feststellung der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben“ und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht.
4. Der Bürgermeister wird gemäß § 6 Abs.1 BauGB beauftragt, für die 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Stendal, zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam in Kraft.  
Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten/Einnahmen des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
keine/Gewerbesteuer	Jahr 2022		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

## **Anlagen:**

Abwägungstabelle

Anhang zur Abwägungstabelle:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Stellungnahme zum Vorentwurf

Auflistung der nicht abgegebenen Stellungnahmen

1. Änderung Flächennutzungsplan mit Kartenteil Begründung, Umweltbericht und  
Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs.7 BauGB

§ 2 Abs.3 BauGB

§ 3 Abs.2 BauGB

§ 4 Abs.2 BauGB

§ 6 Abs.5 BauGB

§ 6a BauGB

§ 8 Abs.3 BauGB

§ 204 Abs.2 BauGB

§ 215 Abs.2 BauGB

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 (BV 533/2021)

Billigungsbeschluss vom 09.02.2022 (BV 729/2021)

Sachverhalt:

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Am 24.03.2021 wurde die 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben „beschlossen. Es handelte sich hierbei um den Vorentwurf. Durch die anschließende Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom 19.08.2021 bis 10.09.2021 wurden Stellungnahmen eingeholt, ausgewertet und in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben wurde am 09.02.2022 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gebilligt. Die Unterlagen dazu lagen in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.04.2022 öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus und waren zusätzlich auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einsehbar. Es wurden keine Hinweise seitens der Öffentlichkeit eingebracht. Parallel dazu wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Planungsbüro ausgewertet und ggf. mit eingearbeitet. Der Feststellungsbeschluss schließt das 1.Änderungsverfahren des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben „ab. Da der fortgeltende Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird, ist die 1. Änderung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Stendal, einzureichen. Mit Vorliegen der Genehmigung und deren ortsübliche Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben in Kraft. Hierbei ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.